

Stadtverordnung

Taubenfütterungsverbot

Vom: 22.03.2021

Aufgrund der §§ 174, 175 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz -LVwG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. S-H, S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2020 (GVOBl. S-H. S. 508), wird nach Vorlage gemäß § 55 Abs. 3 LVwG in der Ratsversammlung vom 18.03.2021 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 02.02.2021 für die Landeshauptstadt verordnet:

§ 1 Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Kiel verwilderte Haus- und Wildtauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 175 Abs. 3 LVwG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 verwilderte Haus- oder Wildtauben füttert. Ordnungswidrigkeiten können nach § 175 Abs. 4 LVwG und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Kiel, den 22.03.2021
Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister

Dr. Ulf Kämpfer